

§110

Besonders schwere Fälle

Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder
4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von -Waffen begangen wurde.

1. Der Tatbestand beschreibt Kriterien, die besonders schwere Fälle eines Staatsverbrechens charakterisieren. In Betracht kommen jedoch nur diejenigen Tatbestände des 2. Kapitels, in denen ein besonders schwerer Fall ausdrücklich vorgesehen ist und in denen auch die dafür geltende Strafobergrenze festgesetzt ist (§ 96 Abs. 2, § 97 Abs. 3, § 98, §101 Abs. 3, §102 Abs. 3, §103 Abs. 3, § 104 Abs. 3, § 105 Abs. 3).

2. Die Ziff. 1 bis 4 beschreiben nur beispielhaft die hauptsächlichsten Kriterien besonders schwerer Fälle. Die Schwere weiterer Fälle muß jedoch den mit den Ziff. 1 bis 4 gesetzten Maßstäben entsprechen.

Beim Vorliegen eines besonders schweren Falles ist es nicht zwingend, eine aus dem erhöhten Strafraumen zu entnehmende Strafe auszusprechen. Es kann auch auf eine Strafe aus dem im jeweiligen Grundtatbestand vorgesehenen Strafraumen erkannt werden.

3. **Ziffer 1:** Der Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft müssen durch die Tat in hohem Maße gefährdet sein. Sie muß also über das Maß der Gefährdung, die jedem der in Betracht kommenden Staatsverbrechen immanent ist, wesentlich hinausgehen und eine schwere Bedrohung dieser Verhältnisse darstellen.

Ziffer 2: Der Verteidigungszustand wird gemäß Art. 52 Verfassung von der Volkskammer bzw. im Dringlichkeitsfall vom Staatsrat beschlossen und erklärt.

Ziffer 3: Der Tod eines Menschen muß durch das Staatsverbrechen schuldhaft verursacht worden sein. Vorsatz in bezug auf die Herbeiführung des Todes ist nicht erforderlich.

Die Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen muß konkret vorhanden sein. Eine abstrakt denkbare Gefährdung reicht nicht aus.

Ziffer 4: Die Anwendung von Waffen muß tatsächlich erfolgt sein. Ist sie nur vorgesehen, liegt ein besonders schwerer Fall nicht vor. Der Begriff Waffen ist nicht auf die in § 206 beschriebenen Waffen beschränkt, sondern kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Täter bei Terrorhandlungen z. B. Brandsätze mit hoher Explosionswirkung verwendet.

Die Androhung des Gebrauchs von Waffen muß bei der Begehung des Staatsverbrechens und in der Weise erfolgen, daß sie der Waffenanwendung in der Bedeutung gleichkommt.